

Pratteln, 17. Februar 2014/hec/vg

Teilrevision des Reglements über die Hundehaltung – 1. Lesung

1. Ausgangslage

Aufgrund diverser Änderungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) und der eidgenössischen Tierschutzbestimmungen bedarf das Reglement über die Hundehaltung der Gemeinde Pratteln (Hundereglement, HundeR) einer Revision.

2. Neue Regelungen

2.1 Hundekurs (§ 10^{bis})

Art. 68 der Eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchVo) trägt dem Umstand Rechnung, dass fehlende Kenntnis betreffend Haltung und Umgang mit Hunden eine häufige Ursache für aufkeimende Probleme mit Hunden darstellt. Um den Bedürfnissen der Tiere gerecht zu werden, sind der fachgerechte Umgang und die entsprechende Haltung der Hunde unabdingbar. Art. 68 Abs. 1 TSchVo legt fest, dass vor dem Erwerb eines Hundes der Sachkundenachweis über die Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen zu erbringen ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auch bei erstmaligen Hundehaltern gewisse Grundkenntnisse bezüglich des Umgangs und der Haltung von Hunden vorhanden sind.

Abs. 2 des Art. 68 TSchVO erfordert von der für die Betreuung verantwortlichen Person weiter, innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes zusätzlich einen Sachkundenachweis über die kontrollierte Führung des konkreten Hundes in Alltagssituationen. Diesen Nachweis müssen Fachleute der Hundebildung sowie Hundeverhaltensspezialisten nicht erbringen.

Gestützt auf Art. 68 TSchVo wird § 10^{bis} in das kommunale Hundereglement aufgenommen. Die in Art. 68 TSchVo statuierte Ausbildungspflicht wird festgehalten und deren Anforderungen konkret umschrieben.

2.2 Sachkunde- und Versicherungsnachweises (§ 10 Abs. 1)

§ 10 Abs. 1 des HundeR verpflichtet zur persönlichen Vornahme der Anmeldung zur Registrierung des Hundes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Der Sachkundenachweis des Hundekurses ist explizit in § 10 Abs. 1 HundeR aufzunehmen.

Weiter schreibt das kantonale Hundegesetz den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung vor. Der Versicherungsnachweis ist auch eine erforderliche Unterlage im Sinne des § 10 Abs. 1 des HundeR.

Mit Aufnahme der beiden Nachweise in § 10 Abs. 1 ist sichergestellt, dass die Nichtbeibringung geahndet werden kann.

2.3 Aufhebung der Impfkontrolle (§ 12)

Früher mussten alle mehr als fünf Monate alten Hunde gegen Tollwut geimpft werden und die Impfung musste mindestens jährlich wiederholt werden. Die Gemeinden waren zuständig für die Kontrolle des Nachweises der gesetzlich verlangten periodischen Impfungen. Die Schweiz ist seit 1999 tollwutfrei. Ein Obligatorium der Impfung für Hunde besteht innerhalb der Schweiz nicht mehr. Dementsprechend ist der § 12 HundeR über die Impfkontrolle ersatzlos zu streichen.

2.4 Aufhebung der Bewilligungspflicht für Hundezuchten (§ 14 und § 15 Abs. 1 lit. b)

Die Tierschutzverordnung verpflichtet Tierhalter, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, um ein übermässiges Vermehren von Tieren zu verhindern. Die gewerbsmässige Hundezucht ist daher meldepflichtig. Es besteht jedoch keine Bewilligungspflicht mehr.

§ 14 HundeR über die Erteilung von Bewilligungen für die Hundezucht sowie die in § 15 Abs. 1 lit b HundeR geregelte Abgabe der Gebühr sind aufzuheben.

2.5 Redaktionelle Korrekturen (§ 19 Abs. 2 und § 22)

§ 19 Abs. 2 des HundeR verweist auf das kantonale Hundegesetz (HundeG). Die Erstreckung des im § 19 Abs. 2 HundeR erwähnten Verbotes auf das gesamte kantonale Gebiet ergibt sich aus dem § 9 Abs. 4 HundeG und nicht aus dem Abs. 6.

Der § 22 des HundeR über das Inkrafttreten des Reglements bestimmt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zur Genehmigung des Gesetzes. Allerdings handelt es sich korrekterweise um die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

3. Beschluss

://: Die Teilrevision des Reglements für die Hundehaltung vom 30. Mai 2005 wird verabschiedet.

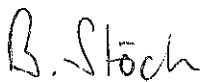
FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident

Der Verwalter



B. Stingelin



B. Stöcklin

Beilagen

- Entwurf Änderungserlass
- Synoptische Darstellung